

**Prüfung der aufgestellten Verkehrsschilder in der
Freischützstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02338
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
am 24.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15463

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02338

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
vom 14.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen hat am 24.10.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine Stellungnahme erfolgen soll, die erläutert, weshalb die Verkehrsschilder entlang der Freischützstraße genau an dieser Stelle aufgestellt wurden, ohne Rücksicht auf z. B. Mitbürger*innen mit Sehbehinderungen. Zudem soll eine Versetzung der Schilder - entweder direkt an den Fahrbahnrand oder an den Grünstreifen am Gehwegrand – geprüft werden. Außerdem soll die Korrektheit der Schilder überprüft werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zur Verbesserung der Nutzung des Gehweges hat das Baureferat die Beschilderung am 15.10.2024 an die Gehbahninnenkante versetzt und das beschädigte Schild entfernt.

Eine Überprüfung der Verkehrsbeschilderung hat ergeben, dass die Beschilderung korrekt ausgeführt wurde. Der Beginn eines Halteverbotes wird in Fahrtrichtung immer mit dem Vorschriftszeichen VZ 283-10 „Absolutes Halteverbot Anfang, rechts“ beschildert. Bei HV-Anfangsbeschilderungen ist somit gem. StVO der Pfeil immer „oben“ und weist in Fahrtrichtung. Das Halteverbotsende (VZ 283-20) muss hingegen mit einem Pfeil nach „unten“, entgegen der Fahrtrichtung, beschildert werden.

Das Ein- und Aussteigen von Schulkindern ist gestattet. Die Erreichbarkeit des Gymnasiums für den eingeschränkten Nutzen des Hol- und Bringverkehrs ist damit gewährleistet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02338 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 24.10.2024 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat hat die Beschilderung am 15.10.2024 an die Gehbahninnenkante versetzt. Die Beschilderung wurde korrekt ausgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02338 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 24.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Florian Ring

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T22/Ost

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24717

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.